



Leseprobe aus Ihlenfeld, Klaus und Trenner, Was Erzieher_innen wissen wollen,

ISBN 978-3-7799-3942-9

© 2019 Beltz Juventa in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?
isbn=978-3-7799-3942-9](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-3942-9)

Ich bin Erzieherin in einer Kita, habe eine vierjährige Tochter (Alexa) und wende mich daher heute als Mutter an Sie. Meine Tochter hat sich neulich beim Spielen in der Kita verletzt und das Knie blutete. Die Erzieherin gab ihr daraufhin ein Taschentuch und meinte, sie solle es auf die Wunde legen. Alexa verlangte nach einem Pflaster, was ihr die Erzieherin nicht gab, mit der Begründung, sie könnte ja allergisch darauf reagieren, und daher dürften sie Kindern keine Pflaster geben.

?

In einer anderen Kita wiederum klebte eine Erzieherin ein Pflaster auf eine Kratz-Wunde im Gesicht eines Kindes statt mit Erste-Hilfe-Handschuhen eine Salbe darauf zu geben, wie die Mutter es wollte. Diese Wunde entzündete sich tatsächlich noch mehr.

Bei uns im Team herrscht daher große Verwirrung und deshalb meine Frage: Pflaster, ja oder nein? Wie handeln wir richtig?

Ihre Tochter hatte Recht und Anspruch auf ein Pflaster. Verletzt sich ein Kind in der Kita, ist „Erste Hilfe“ zu leisten. Hierfür werden zum einen eine Reihe von Personen in Ihrer Einrichtung bzw. der Ihrer Tochter auf Kosten der örtlichen Unfallkassen ausgebildet und zum anderen befindet sich in jeder Einrichtung ein Verbandkasten. Die üblichen Modelle nach der DIN 13 157, die auch in Kindertageseinrichtungen und Schulen eingesetzt werden dürfen, enthalten neben diversen anderen Dingen für die Erstversorgung von Verletzungen auch sogenannte Wundschnellverbände (sprich: „Pflaster“) in verschiedenen Größen. Diese eignen sich hervorragend, um den drei Gefahren auch kleiner Wunden zu begegnen: Die Blutung kann damit gestoppt werden, das Eindringen von Keimen wird verhindert und weiterer Schmerz vermieden.

!

Selbst wenn bekannt gewesen wäre, dass Ihre Tochter auf eine bestimmte Art von Wundverbänden allergisch reagiert, wäre etwa ein Taschentuch eine denkbar schlechte Alternative. Denn steril sind sie nur in den seltensten Fällen und zudem besteht die Gefahr, dass sie, zumindest bei größeren Wunden zum Beispiel am Knie, mit der Wunde verkleben und dann nur unter Schmerzen entfernt werden können.

Deutlich besser wäre dann gewesen, Alexa eine Zellstoffmullkompressen zum Stillen der Blutung zu geben. Auch diese befinden sich in mehrfacher Ausführung in jedem Verbandkasten.

Eine medizinische Behandlung ist hingegen von den pädagogischen Fachkräften nicht zu erwarten und sollte auch vermieden werden. Weder Desinfektionsmittel noch Salben müssen und sollten vom Erste-Hilfe-Leistenden aufgetragen werden.

Zu einer Erstversorgung einer typischen Schürfwunde aus dem Kita-Alltag gehört das vorsichtige Reinigen der Wunde mit einer sterilen Mullkomresse und lauwarmem Wasser. Dann können Sie sich ein besseres Bild vom Ausmaß der Wunde machen (oft sehen diese gefährlicher aus als sie sind) und die geeignete Folgemaßnahme bestimmen. Meist ist es völlig ausreichend, die Sorgeberechtigten zu informieren und ihnen die Entscheidung für die weitere Behandlung zu überlassen.

Wir gehen mit unseren Kindern regelmäßig in den an unsere Kita grenzenden Park, weil es für uns wichtig ist, mit unseren Kindern Natur bewusst und hautnah zu erleben.



Seit ein paar Wochen wurden an den Wegen Schilder aufgestellt, die vor herabfallenden Ästen, umkippenden Bäumen und nicht geräumten Wegen warnen. Gleichzeitig werden wir informiert, dass das Betreten auf eigene Gefahr geschieht.

Unsere Fragen:

- *Dürfen wir mit unseren Kindern weiterhin in den Park gehen?*
- *Wie ist in einer solchen Situation, im Falle eines Unfalls, die die Haftungs- und Versicherungsfrage geregelt?*

Ebenfalls haben wir ähnliche Fragen bei unseren Schulanfängern, die regelmäßig einmal im Monat in den Buchenwald wandern und dort einen ganzen Tag verbringen.

Bis vor zwei Jahren hatten wir einen bestimmten Platz im Wald, der in Absprache mit dem Forstamt von uns genutzt wurde. Dort waren 2007 zwei Sitzgruppen für unsere Kinder aufgestellt worden, die wir zum Essen und arbeiten benutzten. Als diese nun aufgrund des Alters kaputt gingen, wurden sie einfach entsorgt. Auf unsere Nachfrage wurden wir mit Zuständigkeiten, Verkehrssicherungspflicht, Unfallgefahr, Haftung usw. abgewiesen. Wir gehen seit zehn Jahren in den Wald und für unsere Kinder und uns ist es immer wieder ein Höhepunkt, die Natur pur zu erleben. Schon lange haben wir das Gefühl, dass immer mehr Vorschriften und Gesetze uns die pädagogische Arbeit im Bereich Natur und Wald erschweren, behindern und kaputt machen.

Auch hier stellt sich uns die Frage nach dem, was wir überhaupt noch dürfen, um nicht mit Gesetzen und Vorschriften in Konflikt zu kommen.

Um die Antwort vorwegzunehmen: Ja, Sie dürfen weiter in den Park gehen, und ja, Sie dürfen weiterhin mit den Schulanfängern in den Buchenwald wandern.



Das Betreten des Waldes und in der Regel auch waldähnlicher Parkanlagen erfolgt nach § 14 Bundeswaldgesetz ohnehin auf eigene Gefahr.

Solange Sie sich in den Park oder in den Wald im Rahmen Ihres Kita-Alltags begeben, sind Ihre Kinder wie sonst auch über die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (bzw. die regionalen Unfallversicherungsträger in den Ländern) und Ihre Mitarbeiter über die Berufsgenossenschaft versichert, wenn es zu Verletzungen auf einem dieser Ausflüge kommen sollte.

Der Hinweis auf dem Schild ist aus Sicht der aufstellenden Kommune sinnvoll, weil es bei Parkanlagen regionale Unterschiede gibt, was die Einordnung unter den Begriff „Wald“ betrifft. Es ist also eine Klarstellung, die insbesondere dem durchschnittlichen Spaziergänger deutlich machen soll, dass hier erhöhte Wachsamkeit gefordert ist, die Sie im Hinblick auf die Kinder dann aber auch haben müssen. Soweit die Kinder schon verständig sind, müssen Sie diese eben zu erhöhter Wachsamkeit anhalten.

Was die Sitzgruppen betrifft, so sind die Ausführungen des Forstamts insoweit zutreffend, als dass der Eigentümer des Waldes, ob er nun privat oder öffentlich ist, für Anlagen, die er aufstellt und zu deren Nutzung er einlädt, verantwortlich ist und sich nicht so leicht auf § 14 Bundeswaldgesetz (auf eigene Gefahr) zurückziehen kann. Wo das Haftungs-Risiko für das Forstamt beim Aufstellen von Sitzgelegenheiten liegen soll, kann ich jedoch auch nicht nachvollziehen. Suchen Sie hier doch nochmal das Gespräch. Einfache Holzklötze reichen doch hier für Sie und die Kids völlig aus.

Für den Ausflug in den Wald oder Park gelten die allgemeinen Regeln zur Aufsichtsführung: d. h. es ist nach dem Bundesgerichtshof das zu tun, was ein verständiger Aufsichtspflichtiger nach vernünftigen Anforderungen im konkreten Fall unternehmen muss, um Schädigungen Dritter oder des Kindes selbst zu verhindern. Zu den in diesem Sinne erforderlichen Maßnahmen gehört v. a. eine gute Vorbereitung des Ausflugs. In Anlehnung an das Urteil des Landgerichts Bad Kreuznach (31.05.2012, Az. 1024 Js 6294/10 Ns) bedeutet das vor allem, dass die Verantwortlichkeiten der begleitenden Fachkräfte untereinander klar abgestimmt sein müssen und die Regeln im Wald mit den Kindern im Vorfeld wiederholt besprochen und eingeübt wurden. Weiterhin ist selbstverständlich für ausreichend (mit dem Wald vertraute) Begleitpersonen zu sorgen und im Wald muss es klare „Ansagen“ geben, in welchen Bereichen gespielt werden darf, und die Einhaltung dieser Regeln muss konsequent durchgesetzt werden. Dass Warnwesten

sinnvoll sein können und Sie regelmäßig durchzählen, brauche ich wohl nicht zu erwähnen. Zur Abwägung des Verhaltens im jeweils konkreten Fall gehört es aber auch, das Wetter bzw. das gerade vergangene Wetter mit einzubeziehen. So verbietet sich sicherlich ein Besuch von Wald und Park bei Sturm oder Sturmböen. Dies gilt wegen der Gefahr herabfallender Äste aber auch für einen gewissen Zeitraum nach einem Sturm.

Zur Vorbereitung Ihres Teams können wir wie auch der Bundesverband der Wald- und Naturkindergärten nur wärmstens die Broschüren der Unfallkassen, z. B. „Mit Kindern im Wald“ (GUV-SI 8084) von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, empfehlen.

Wenn Sie also die Ausflüge im besten Sinne ernst nehmen und sorgfältig vorbereiten, können Sie mit Ihren Kindern auch weiterhin die Natur genießen und ihnen diese (heute) besonderen Erlebnisse ermöglichen.

16 Beunruhigende Beobachtungen



Wir haben in unserer Kita einen „heiklen“ Fall, bei dem wir dringend Ihre Hilfe benötigen.

Ein dreieinhalbjähriger Junge besucht seit Januar unsere Kita und zeigt seit Beginn an für uns auffälliges Verhalten. Er beißt, haut und schmeißt mit Sachen um sich, so dass er andere Kinder und Erzieher verletzt. Wir dachten am Anfang, dass sich das nach der Eingewöhnungsphase legt und er einfach einen klaren Rahmen, wie Regeln, Bezugserzieher usw., braucht. Da sich das Verhalten verstärkt, merken wir aber aufgrund gezielter Beobachtungen, dass andere Gründe dahinter stecken. Auch der Verdacht der Kindeswohlgefährdung steht im Raum.

Aufgrund seines Verhaltens wäre der Junge in einer mit uns kooperierenden heilpädagogischen Kita besser aufgehoben, da der Personalschlüssel besser, die Gruppen kleiner sind. Da wir aber auf dem Weg zur Inklusions-Kita sind, wäre das wahrscheinlich widersprüchlich und wir hätten auch gegenüber den Eltern keine Argumente, oder?

Was raten Sie uns aus rechtlicher Sicht? Wie können wir handeln?



Da Sie einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung haben, sind Ihre nächsten Schritte gesetzlich über § 8a SGB VIII vorgegeben. Als Träger, der Leistungen nach § 22 ff. SGB VIII (Tagesbetreuung) erbringt, sind auch Sie nach § 8a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII verpflichtet, bei Vorliegen „gewichtiger Anhaltspunkte“

- eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Die haben Sie wohl schon hinter sich. Ansonsten ist diese von der Person, die die Wahrnehmung gemacht hat, vorzunehmen;
- hierfür eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ beratend hinzuzuziehen
- sowie die Erziehungsberechtigten in die Einschätzung einzubeziehen, sofern dadurch der Schutz des Kindes nach Ihrer Einschätzung nicht gefährdet wird.

Bei der insoweit erfahrenen Fachkraft handelt es sich um Personen, die u. a. erweiterte Kenntnisse und Erfahrungen über die verschiedenen Formen und Ursachen über Kindeswohlgefährdung vorweisen können. Sie bekommen Kontakt zu einer solchen Person auch über das für Sie zuständige Jugendamt.